

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 21. Dezember 2018	Nr. 106
------	--------------------------------	---------

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt

Vom 18. Dezember 2018

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Das Bremische Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 271, 298 — 950-b-2) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Fußnote 1 zur Überschrift wird wie folgt gefasst:

„¹Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118), die durch die Richtlinie (EU) 2018/970 vom 18. April 2018 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 15) geändert worden ist.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a. eingefügt:

„1a. bei Seeschiffen, die nicht unter das SOLAS, das Internationale Freibord-Übereinkommen oder das MARPOL fallen, die nach dem Recht ihres Flaggenstaats erforderlichen einschlägigen Zeugnisse und Freibordmarken;“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Fahrgastschiffen, die nicht allen unter Nummer 1 genannten Übereinkommen unterliegen, ein Zeugnis über die Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe gemäß der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S.1), die durch die Richtlinie

(EU) 2016/844 vom 27. Mai 2016 (ABl. L 141 vom 28.05.2016, S. 51; 55) geändert worden ist, oder“

- cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Flaggenstaates“ die Wörter „mit dem ein angemessenes Sicherheitsniveau nachgewiesen wird“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ durch das Wort „Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018“ ersetzt.
4. § 5 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 18. Dezember 2018

Der Senat